

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Wolfskaul“ der Ortsgemeinde Kottenheim



Bearbeitungsstand: Oktober 2025

Auftraggeber:

FWI Teamplan GmbH
Brohltalstraße 10
56656 Brohl-Lützing

Bearbeitung:

Dr. Felix Stark, Diplom-Biologe
Combahnstraße 50
53225 Bonn

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung, Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Lage des Plangebiets und Wirkfaktoren	5
2.1	Lage und Gestalt des Plangebiets	5
2.2	Wirkfaktoren	8
3	Rechtlicher Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung	9
4	Ermittlung des potenziell vorkommenden Artenspektrums.....	11
4.1	Auswertung der vorhandenen Datenbanken	11
4.2	Potenzialeinschätzung vorgefundener Biotopstrukturen	12
4.2.1	Vogelarten.....	12
4.2.2	Säugetierarten.....	12
4.2.3	Amphibien und Reptilien	12
4.2.4	Insekten und Reptilien.....	12
5	Dokumentation der Ortsbegehung	13
6	Fazit zur Ortsbegehung und worst case-Szenario	14
6.1	Vögel.....	14
6.2	Säugetiere.....	14
6.3	Amphibien und Reptilien	14
6.4	Insekten.....	14
7	Ergebnis der Untersuchung	15
8	Literatur.....	16
9	Fotodokumentation.....	17

1 Einleitung, Anlass und Aufgabenstellung

In Kottenheim (Landkreis Mayen-Koblenz) soll der Bebauungsplan „Wolfskaul“ geändert werden. Konkret geht es um eine im bestehenden Bebauungsplan ausgewiesene Grünfläche, welche zukünftig – analog zu den angrenzenden Flächen - auch als Gewerbegebiet genutzt werden soll. Der bestehende Bebauungsplan sieht bislang eine freie Sukzession für diese Grünfläche vor. Die zu überprüfende Fläche ist in Abbildung 1 rot unterlegt, die Entfernung zum nordwestlich gelegenen zentralen Siedlungsbereich von Kottenheim beträgt etwa 500 Meter.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets (rot markiert) südlich von Kottenheim (geoportal.rlp.de)

Das Gelände besteht primär aus einem brachliegenden Acker und weist eine Geländeneigung in Nordrichtung auf. Bestandteil des Änderungsbereichs ist zudem der westliche Teil des östlich angrenzenden Firmengeländes. Der Höhenunterschied beträgt etwa 2-3 Meter.

Das Plangebiet ist nördlich und südlich von Straßen begrenzt, wobei über die nördlich angrenzende Gemeindestraße eine Anbindung des Plangebiets erfolgen kann.

Der Auftrag zur Erstellung bzw. Durchführung einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung erfolgte am 11.09.2025. Hierbei wird überprüft, ob im Rahmen der Realisierung der Planung potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren oder streng geschützte Arten direkt beeinträchtigt werden könnten. Dazu wird anhand einer Ortsbegehung eine Einschätzung des Habitatpotenzials durchgeführt. Zusätzlich werden zur Verfügung stehende Daten für die Einschätzung genutzt.

Die Ortsbegehung erfolgte am 07.10.2025. Im Rahmen der Kontrolle wurden Untersuchungen durchgeführt und geprüft, ob ein Potenzial für Vogelbrutstätten, Fledermausquartiere oder ein Vorkommen anderer europarechtlich geschützter Tierarten besteht.

Im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Vorprüfung soll geklärt werden, ob durch die Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Konflikte entstehen können.

2 Lage des Plangebiets und Wirkfaktoren

2.1 Lage und Gestalt des Plangebiets

In die 2. Änderung des Bebauungsplans „Wolfskaul“ soll das Flurstück 1172 (Flur 4) sowie ein östlich angrenzender Streifen, der auf dem Firmengelände eines Betriebs für Heizungstechnik liegt, aufgenommen werden. Ebenso soll ein westlich an das Flurstück angrenzender Streifen aufgenommen werden (vgl. Abb. 3).

Das Plangebiet verfügt über eine Gesamtgröße von etwa 4.100 m².



Abbildung 2: Lage und Zustand des Plangebiets (geoportal.rlp.de)

Die Grenze des Geltungsbereichs verläuft östlich durch das Firmengelände eines Betriebs für Heizungstechnik, im Norden verläuft die Casper-Clemens-Pickel-Straße. Im Süden grenzt die K 20 und westlich grenzt eine weitere ehemalige Ackerfläche an.

Das FFH-Gebiet „Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig“ (FFH-7000-032) befindet sich gut 1 km westlich. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Unteres Mittelrheingebiet“ (VSG-7000-010) befindet sich ebenfalls 1km westlich.

Das Naturschutzgebiet „Mayener Grubenfeld“ (NSG-7100-305) liegt etwa 1,4 km südwestlich. Sonstige nationale Schutzgebiete liegen nicht im näheren Umfeld.



Abbildung 3: Lage und Zustand des Plangebiets (geoportal.rlp.de)

Das Plangebiet liegt an der Grenze zweier Rasterzellen (LANIS). Für Rasterzelle 3765576 (südlich) sind folgende Arten angegeben:

- Flügelginster (*Chamaespartium sagittale*)
- Gartenschläfer (*Eliomys quercinus*)
- Gefleckter Aronstab (*Arum maculatum*)
- Gewöhnliche Strauchschrecke (*Pholidoptera griseoptera*)
- Gottesanbeterin (*Mantis religiosa*)
- Grünes Heupferd (*Tettigonia viridissima*)
- Hohes Fingerkraut (*Potentilla recta*)
- Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*)
- Schwarzer Streifenfarn (*Asplenium adiantum-nigrum*)

Für Rasterzelle 3765578 (nördlich) folgende Arten:

- Feldsperling (*Passer montanus*)
- Gottesanbeterin (*Mantis religiosa*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- Kleiner Feuerfalter (*Lycaena phlaeas*)
- Krickente (*Anas crecca*)
- Mandarinente (*Aix galericulata*)
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)
- Wasser-Knöterich (*Persicaria amphibia*)
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Folgende Biotop-/Nutzungstypen sind im Plangebiet derzeit vorhanden:

- Acker, brachliegend

Im östlichen Randbereich wird zudem ein bestehendes Gewerbegrundstück tangiert.

Von räumlich funktionalen Wechselbeziehungen zu Schutzgebieten ist derzeit nicht auszugehen. Auswirkungen auf die FFH- und Vogelschutzgebiete im weiteren Umfeld sind durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

2.2 Wirkfaktoren

Vorläufig geht es um die Änderung des Bebauungsplans für eine mögliche spätere Nutzung als Gewerbegebiet. Entlang des südlichen Rands des Änderungsbereichs ist eine 7 Meter breite, durchgängige Grünfläche für eine Randeingrünung (Hecke aus Laubgehölzen mit Krautsaum) vorgesehen.

Bei einer Bebauung müssten eine Baustelle errichtet sowie Erdaushubarbeiten durchgeführt werden. Büsche und Bäume sind auf der Fläche nicht vorhanden.

Prinzipiell können sich bei Umsetzung des Projektes folgende bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen ergeben:

In der Phase der Baustelleneinrichtung können baubedingt akustische und optische Störungen auftreten, die Tiere auf dem Gelände und in unmittelbarer Umgebung beeinträchtigen können. Ebenso können in diesem Zusammenhang theoretisch Tiere auf der Baustelle getötet oder Lebensräume von Vögeln oder Fledermäusen zerstört werden. Brutvögel und Quartiere für Fledermäuse können aufgrund fehlender bzw. ungeeigneter Strukturen ausgeschlossen werden. Eine genauere Betrachtung erfolgt in Kapitel 6.

Anlagebedingt kann die Beseitigung von Grünstrukturen theoretisch zu einem Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten von Vögeln sowie von Nahrungshabitaten anderer Arten führen. Im vorliegenden Fall sind allerdings nur Nahrungshabitate vorstellbar.

Prinzipiell sind vom der Planung folgende Biotoptypen betroffen:

- brachliegender Acker (ca. 3.500 m²)

Nutzungsbedingt relevante Erhöhungen der Störwirkungen gegenüber dem vorherigen Zustand sind nach Bebauung in einem gewissen Rahmen möglich. Dies betrifft eine Erhöhung des Kfz-Verkehrs und erhöhte Frequentierung durch Fußgänger während der Betriebszeiten.

Eine Betroffenheit von Schutzgebieten im Umfeld liegt nicht vor.

3 Rechtlicher Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung

Nach den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, besonders geschützte Tiere und Pflanzen zu töten, zu verletzen, bzw. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Darüber hinaus ist es verboten, streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten erheblich zu stören. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch eine Störung, so wird diese als erheblich angesehen.

Ein artenschutzrechtlicher Verstoß liegt nicht vor, wenn der Eingriff nach § 15 BNatSchG zulässig ist und in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die „europäischen Vogelarten“ die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (Freistellung von den Verboten).

Soweit erforderlich, können dazu vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG können bei einer Betroffenheit von „FFH-Anhang-IV-Arten“ und „europäischen Vogelarten“ nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, zumutbare Alternativen fehlen und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert.

Es ergeben sich bis zu drei Prüfungsschritte:

Stufe 1:

Sind „planungsrelevante Arten“ betroffen und werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt? Wenn artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe 2 erforderlich.

Stufe 2:

Die Stufe 2 wird notwendig, wenn sich aus Bearbeitungsstufe 1 artenschutzrechtliche Konflikte ergeben. Dann wird in einer Art-für-Art-Analyse ermittelt, welche Arten durch die Wirkfaktoren betroffen sind, und welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind (Wirkprognose).

Artenschutzrechtliche Verbote können ggf. durch Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden. Als solche können Maßnahmen gesehen werden, die die ökologische Funktion von Lebensstätten erhalten bzw. den Erhaltungszustand einer lokalen Population sichern. Als Möglichkeiten zur Vermeidung gelten Bauzeitbeschränkungen, eine Optimierung des Plans bzw. der Ausgestaltung des Vorhabens, sowie die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

Abschließend erfolgt eine Prognose der Verbotstatbestände. In diese werden Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen einbezogen. Ist dennoch davon auszugehen, dass eines der vier Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst wird, muss ein Ausnahmeverfahren (Stufe III) eingeleitet werden.

Stufe 3:

Ein Ausnahmeverfahren von den Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann genehmigt werden, wenn folgende Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind: zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, keine zumutbare Alternative, Erhaltungszustand der Populationen verändert sich nicht.

4 Ermittlung des potenziell vorkommenden Artenspektrums

Zur Ermittlung der im Vorhabenbereich potenziell vorkommenden streng geschützten oder potenziell gefährdeten Arten wurde eine Ortsbesichtigung zur Abklärung der aktuell vorhandenen Habitatausstattung durchgeführt sowie Daten folgender Quellen des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes ausgewertet:

- LANIS (geodaten.naturschutz.rlp.de)
- geoportal.rlp.de
- NABU Osteifel
- BUND Kreisgruppe Mayen-Koblenz

Derzeit liegen keine Informationen über streng geschützte oder potenziell gefährdete Arten im Untersuchungsraum vor.

Bei den bestehenden Daten handelt es sich um Hinweise über Vorkommen im Betrachtungsraum, es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass diese vollständig sind. Es ist vielmehr anzunehmen, dass alle geschützten Arten vorkommen könnten. Aus diesem Grund wird eine Ortsbesichtigung als notwendig erachtet.

Da nicht alle Arten direkt oder indirekt zum Begehungszeitraum erfasst werden können, wurde zur Einschätzung des gebietspezifischen Artenvorkommens zusätzlich eine Potenzialeinschätzung basierend auf Aufnahme der während der Ortsbegehung vorgefundenen Biotopstrukturen durchgeführt.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass auf dem Plangebiet selbst theoretisch nur Bodenbrüter vorkommen könnten, da keine Büsche oder Bäume vorhanden sind. (Zur genaueren Einschätzung vgl. Kap. 4.2).

Fledermäuse sind allenfalls als Nahrungsgäste oder auf Transferflügen zu erwarten, da Quartierstrukturen fehlen. Weitere europarechtlich geschützte Arten sind nicht zu erwarten.

4.1 Auswertung der vorhandenen Datenbanken

Zur Ermittlung des Spektrums möglicherweise im Vorhabenbereich vorkommender streng geschützter bzw. gefährdeter Arten wurde das Informationssystem des LANIS sowie die weiteren unter Kap. 4 angegebenen Quellen genutzt. Die in den Rasterzellen aufgelisteten Vogelarten und Säugetiere sind auf der Planfläche nicht zu erwarten. Schutzgebiete nationaler und internationaler Art gibt es nur im Umfeld (vgl. Kap. 2.1).

4.2 Potenzialeinschätzung vorgefundener Biotopstrukturen

4.2.1 Vogelarten

Ein Vorkommen streng geschützter bzw. seltener/gefährdeter Vogelarten ist derzeit nicht bekannt. Die Habitatstrukturen weisen theoretisch eine Eignung der Planfläche für verschiedene Bodenbrüter auf. Die Fläche wird aber aufgrund ihrer geringen Größe, der Nähe zu den Straßen im Norden und Süden sowie aufgrund der angrenzenden Gebäude (Vertikalkulissen) als ungeeignet für Bodenbrüter eingeschätzt. Die in den Rasterzellen des LANIS aufgelisteten Vogelarten sind auf der Planfläche ebenfalls nicht zu erwarten.

Auch im worst-case-Szenario wird nicht von Brutvögeln auf der Planfläche ausgegangen.

Eine Nutzung als Nahrungsfläche ist möglich, diese wäre aber nicht essenziell, zumal im Umfeld derzeit wenige Möglichkeiten für Brutvögel vorhanden sind.

4.2.2 Säugetierarten

Ein Vorkommen streng geschützter bzw. gefährdeter Säugetierarten ist derzeit nicht bekannt. Die in den Rasterzellen des LANIS aufgelisteten Säugetierarten sind auf der Planfläche nicht zu erwarten.

Die Planfläche selbst wird so eingeschätzt, dass entsprechende Vorkommen nicht erwartet werden.

Eine Beeinträchtigung von Fledermausquartieren wird ausgeschlossen, mögliche Nahrungshabitate sind nicht als essenziell einzuschätzen.

4.2.3 Amphibien und Reptilien

Amphibien sind auf dem Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen von vorneherein auszuschließen.

Reptilien sind im jetzigen Zustand ebenfalls nicht auf der Fläche zu erwarten.

4.2.4 Insekten und Reptilien

Die Vegetation auf der Brachfläche bietet potenziell Habitatangebote für verschiedene Arten der Falter- und Heuschreckenfauna. Vorkommen von streng geschützten Ameisenbläulings-Arten sind nicht zu erwarten, da keine entsprechenden Raupenfutterpflanzen auftreten.

5 Dokumentation der Ortsbegehung

Zur Einschätzung des ökologischen Potenzials des Plangebiets und Überprüfung hinsichtlich planungsrelevanter Arten erfolgte eine Ortsbegehung. Während dieser wurden die vorhandenen Strukturen untersucht. Ferner wurde auf vorhandene Arten und indirekte Anzeichen darauf (Haare, Federn, Totfunde, Nahrungsreste, Gewölle, Kot etc.) geachtet. Das Plangebiet und das Umfeld wurden über längere Zeit mit Hilfe eines Fernglases beobachtet. Auch Lebensraumpotenziale anderer planungsrelevanter Arten wurden berücksichtigt. Zum Einsatz kamen ein Fernglas und eine Kamera zur Dokumentation.

Hinweise auf eine derzeitige oder erfolgte Nutzung durch streng geschützte Arten oder Arten der Roten Liste/ Vorwarnliste ergaben sich für das Vorhabengebiet selbst nicht.

Die angrenzenden Strukturen sowie das weitere Umfeld wurden bei der Begehung ebenfalls in die Beobachtung mit einbezogen. Im Umfeld wurden folgende Arten aufgenommen:

- Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)
- Rabenkrähe (*Corvus corone*)
- Ringeltaube (*Columba palumbus*)

6 Fazit zur Ortsbegehung und worst case-Szenario

6.1 Vögel

Um baubedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Brutstätten zu verhindern, muss eine Entfernung von Gehölzstrukturen generell außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September) erfolgen. Im Plangebiet sind derzeit jedoch weder Büsche noch Bäume vorhanden. (Theoretisch könnten bis zum Beginn der Bauarbeiten Gehölze durch natürliche Sukzession aufwachsen, sofern bis dahin eine entsprechende Zeit verstreicht.)

Sollte eine Entfernung entsprechender Gehölzstrukturen innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erforderlich sein, muss unmittelbar vor Beginn der Arbeiten eine Kontrolle der entsprechenden Strukturen erfolgen. Sollten Nester mit Eiern oder Jungvögeln vorhanden sein, muss abgewartet werden, bis die Jungvögel flügge sind. Abweichungen hiervon sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzusprechen.

Im worst case-Szenario wird die Planfläche als nicht-essenzielles Nahrungshabitat verschiedener Vogelarten aus dem Umfeld genutzt. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind hierfür nicht notwendig.

6.2 Säugetiere

Streng geschützte Säugetierarten kommen bei derzeitigem Zustand des Plangebiets auch im worst case-Szenario nicht vor. Allenfalls eine Nutzung als nicht-essenzielles Nahrungshabitat von Fledermäusen oder für einzelne Transferflüge ist möglich. Diese potenzielle Nutzung wird aber allenfalls sporadisch erwartet.

6.3 Amphibien und Reptilien

Amphibien und Reptilien sind auf dem Plangebiet auszuschließen.

6.4 Insekten

Die Vegetation auf der Brachfläche bietet potenziell Habitatangebote für verschiedene Arten der Falter- und Heuschreckenfauna. Vorkommen von streng geschützten Ameisenbläulings-Arten sind nicht zu erwarten, da keine entsprechenden Raupenfutterpflanzen auftreten.

7 Ergebnis der Untersuchung

Die vorliegende Artenschutzrechtliche Stellungnahme befasst sich mit der gesetzlichen Verpflichtung der Prüfung des Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Hierbei wird eine fachgutachterliche Beurteilung vorgenommen, ob bei Realisierung der Planung artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten betroffen sind.

Sie basiert auf einer Ortsbegehung mit Suche nach Spuren und sonstigen Hinweisen sowie Erkenntnissen aus verfügbaren Daten zu europäisch geschützten Arten. Die Begehung erfolgte am 08. Oktober 2025.

Insgesamt betrachtet ist eine sachgerechte Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange aufgrund des Erkenntnisstandes aus der Begutachtung sowie der Datenlage möglich.

Weder wurden bei der Begehung streng geschützte Arten angetroffen, noch sind entsprechende Beobachtungen nach derzeitigem Kenntnisstand früher gemacht worden.

Eine Untersuchung des Habitatpotenzials kommt zu dem Schluss, dass im worst-case-Szenario eine Nutzung als nicht-essenzielles Nahrungshabitat durch Vögel und Fledermäuse vorliegt. Weitere streng geschützte oder seltene Arten sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Durch die Entfernung der Vegetationsstrukturen und die Durchführung der Bauarbeiten werden bei einer „worst-case-Betrachtung“ keine europarechtlich geschützten Arten in ihrer lokalen Population gemäß § 44 BNatSchG gefährdet.

Ökologische Funktionen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

Von einer möglichen Baufeldfreimachung sind zum Zeitpunkt der Begehung aus naturschutzfachlicher Sicht keine negativen Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten zu erwarten.

Ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes ist nicht zu erwarten.

8 Literatur

EU (2003): Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (92/43/EWG) und Vogelschutzrichtlinie (79/409/ EWG), <http://europa.eu.int/en/comm/dg11/news/natura/>.

Bundesamt für Naturschutz: ffh-vp-info.de

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutz.

geodaten.naturschutz.rlp.de

Geoportal.rlp.de

Kiel, E.-F. (Stand 16.10.2017): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP). Vortrag MULNV, Referat III - 4 Biodiversitätsstrategie, Artenschutz, Natura 2000, Klimaschutz und Naturschutz, Vertragsnaturschutz (Hrsg.).

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten: Rote Liste Brutvögel.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2008) [NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL]: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44.

9 Fotodokumentation



Blick von Norden über die Fläche



Blick von Nordwesten über die Fläche



Blick von Südwesten über die Fläche



Blick von Südosten über die Fläche



Blick von Osten über die Fläche